

RS Vwgh 1994/3/25 93/02/0252

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art130 Abs2;
StVO 1960 §4 Abs5;
StVO 1960 §99 Abs3 lit a;
VStG §19 Abs1;
VStG §19;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens auf Grund anonymer Anzeige ist kein Milderungsgrund. Die Behörde hat bei der Strafbemessung wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs 5 StVO von dem ihr eingeräumten Ermessen iSd Gesetzes Gebrauch gemacht, wenn sie schon wegen der beiden einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten vor allem unter dem Blickwinkel der Spezialprävention eine Geldstrafe in der Höhe von S 5.000,-- verhängt hat (Hinweis 20.2.1991, 90/02/0176).

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg 8 Erschwerende und mildernde Umstände
Allgemein Ermessen Identitätsnachweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020252.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at